

Satzung und Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) und in Anlehnung an §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Aufgabe der Kindertagesstätte

1. Die Gemeinde Kellenhusen betreibt eine Kindertagesstätte mit integrierter Krippe als öffentliche Einrichtung. Sie dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der in § 2 Abs. 1 genannten Kinder.
2. Die Betreuung der Kinder soll so erfolgen, dass die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.
3. In der Kindertagesstätte sind insbesondere diejenigen Fertigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln,
 1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
 2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
 3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen

§ 2 – Aufnahme, Abmeldung

1. In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus der Gemeinde nach Vollendung des Mutterschutzes bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten über die Leitung der Kindertagesstätte bei der Gemeindeverwaltung Grömitz zu beantragen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze vorrangig nach dem nachgewiesenen Bedarf bei Berufstätigkeit, ansonsten nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.
3. Die Aufnahme der Kinder nach Vollendung des Mutterschutzes erfolgt nach folgenden Kriterien, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - b) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
 - c) ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
4. Kinder aus anderen Wohngemeinden können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und der Kostenausgleich gem. § 25a Kindertagesstättengesetz gewährleistet ist.
5. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
6. Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zulässig. Sie hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung der Kindertagesstätte an die Gemeindeverwaltung Grömitz spätestens zum 31. Mai zu erfolgen. In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

7. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
8. Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 3 – Nachträgliche Ausschließungsgründe

Von der Benutzung der Kindertagesstätte können nachträglich ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens dreimonatlichen Benutzungsgebühren im Rückstand befinden und nach Mahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.
- b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, den Bestimmungen dieser Satzung Folge zu leisten.
- c) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 4 – Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr besteht ein Frühdienst.
2. Neben den Schließtagen für Konzeptions- und Jahresplanung, Grundreinigung sowie Teamfortbildung ist die Kindertagesstätte im Kalenderjahr für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Die Zeiträume der Schließung werden im Herbst des Vorjahres für das Folgejahr nach Abstimmung mit den Fachkräften und Eltern festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 – Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde.
5. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind den Weg zur Einrichtung oder seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
6. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind
7. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich

§ 8 – Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer

Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz IfSG).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9 – Versicherungen

1. In der Kindertagesstätte aufgenommene Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.
 - Auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
2. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 – Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte wird nach § 25 Abs. 1 KiTaG eine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1 zur „Satzung und Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kellenhusen“) entsprechend der zulässigen Höchstsätze gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende.
2. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten der in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
3. Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührensatzung tritt mit Wirkung am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.07.2011 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Ausgefertigt: Kellenhusen, den 16. Juli 2020

Nicole Kohlert
(Bürgermeisterin)

**Satzung und Gebührensatzung
über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertagesstätte
der Gemeinde Kellenhusen**

Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung und Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kellenhusen:

Gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG dürfen die Benutzungsgebühren monatlich 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Bezeichnung der Leistung	Monatliche Benutzungsgebühr
Ü 3-Betreuungsplatz	
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	14,15 €
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	141,50 €
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	198,10 €
U 3-Betreuungsplatz	
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	18,03 €
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	180,25 €
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	252,35 €